KREIS OTTWEILER

WIESBACH

BEBAUUNGSPLAN

SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE IM TAL FLUR 3

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3o Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 196o (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 14. Dezember 1965 beschlossen.

Die Aufstellung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Wiesbach durch den Landrat des Kreises Ottweiler -Kreisplanungsamt- auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 2. SEPTEMBER 1970

I.A.

(Schloemp)
Kreisbauamtsrat

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes	
1 Geltungsbereich	Laut Plan
2 Art der baulichen Nutzung Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237)	
2.1 Baugebiet	Allgem. Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	1. Wohngebäude 2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Ställe für Kleintierhaltung
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Laut Plan
3.2 Grundflächenzahl	Laut Plan
3.3 Geschoßflächenzahl	Laut Plan
3.4 Baumassenzahl	Entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Entfällt
4 Bauweise	Offene
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Laut Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	Laut Plan
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	Entfällt
8 Höhenlage der baulichen Anlagen	Laut Plan
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Laut Plan oder innerhalb des Hauptgebäudes oder der überbaubaren Fläche
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind	Entfällt
14 Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt
15 Verkehrsflächen	Laut Plan
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Laut Plan
17 Versorgungsflächen	Laut Plan
18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	Laut Plan
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Entfällt
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Laut Plan
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft	Entfällt
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Laut Plan
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	Entfällt
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Entfällt
28 Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 B BauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	Gesamter Geltungsbereich
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	Gesamter Geltungsbereich
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

Entfällt

P l a n z e i c h e n e r k l ä r u n g

Geltungsbereich
Bestehende Gebäude
Geplante Gebäude
Garagen
Bestehende Straßen
Geplante Straßen
Bestehende Grundstücksgrenzen
Geplante Grundstücksgrenzen
Baulinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie
Entwässerung
Führung oberirdischer Versorgungsleitungen
Mit Leitungsrecht belastende Flächen
Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen
Höhenlage der Wohnhäuser Oberkante Fußboden-Erdgeschoß über NN
Versorgungsflächen (Trafostation)
Flurgrenzen
Grünflächen
Geschoßzahl
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl

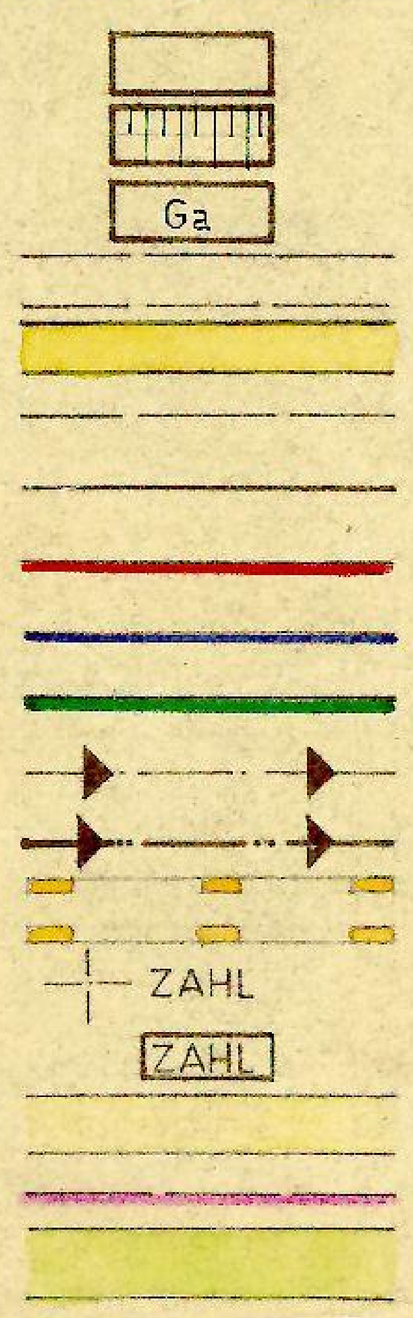

Z = ZAHL
GRZ = ZAHL
GFZ = ZAHL

O f f e n l e g u n g s v e r m e r k e

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen vom 12. Oktober 1970 bis zum 12. November 1970

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 1o BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 25. November 1970 beschlossen.

Wiesbach, den 25. November 1970

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 3. März 1971

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
IV A-7-3116/71
Rl/Jo.

Der Minister des Innern
-Oberste Landesbaubehörde-
I.A.

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Wiesbach, den _____ 197

Der Bürgermeister